

**Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 15.11.2019 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben in der Sitzung am 29.10.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Witzleben.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde Witzleben trägt die Umschrift „Thüringen“, „Gemeinde Witzleben“ und das Landeswappen des Freistaates Thüringen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Witzleben
2. Ortsteil Achelstädt
3. Ortsteil Ellichleben

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben;
 - b) die Erklärung der Gemeinde über die Genehmigungsfreistellung von Bauvorhaben nach § 63 a Thüringer Bauordnung
 - c) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Banken und Kreditinstituten über ertragsbringende Geldanlagen der Mittel des Kassenbestandes und mit nicht zu Kassenmitteln gehörenden Geldbeständen (Rücklagen) - Geldanlagen
 - d) die Bewirtschaftung der Rücklage (Einsatz zur Kassenbestandsverstärkung) – Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung
 - e) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in unbegrenzter Höhe;
 - f) die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung; im Vermögenshaushalt für Investitionen bis zu einer Höhe von **10.000,00 €**;
 - g) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen

- (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **10.000,00 Euro**, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal **10 Jahren**;
- h) der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **5.000,00 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde **1.000,00 Euro** nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
- i) des Weiteren
- die Niederschlagung bis zu einem Betrag von **5.000,00 Euro**;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von **1.000,00 Euro**;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von **5.000,00 Euro** auf die Dauer bis zwölf Monaten;
- j) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
- k) die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von **5.000,00 Euro** und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von **5.000,00 Euro** jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
- l) die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall **1.000,00 Euro** nicht übersteigen.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **20,00 €** sowie ein Sitzungsgeld von **16,00 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	767,00 € / Monat
der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters	153,00 € / Monat

- (6) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister länger als drei Monate verhindert seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten des Bürgermeisters für die über drei Monate andauernde Vertretung bis zu festgesetzten Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhöht. Hierzu wird für den angefangenen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.
Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|----------------|--|
| 1. Witzleben | Ortsmitte, Hauptstraße 54 |
| 2. Ellichleben | Ortsmitte, Dorfstraße 26a |
| 3. Achelstädt | Ortsmitte, Brauhausstraße gegenüber Hausummer 37 |

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|----------------|--|
| 1. Witzleben | Ortsmitte, Hauptstraße 54 |
| 2. Ellichleben | Ortsmitte, Dorfstraße 26a |
| 3. Achelstädt | Ortsmitte, Brauhausstraße gegenüber Hausummer 37 |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.07.2015, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.08.2018, außer Kraft.

Witzleben, den 15.11.2019


Uwe Leuthardt
Bürgermeister





**1. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben**
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 11.08.2020 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) erlässt der Gemeinderat Witzleben folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben**
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Witzleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 15.11.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

§ 11 Haushaltswirtschaft - wird wie folgt ergänzt:

Die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 ThürKO ist gegeben, wenn bisher nicht veranschlagte (außerplanmäßige) oder zusätzliche (überplanmäßige) Ausgaben pro Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt einen Betrag von 50.000,00 € und im Vermögenshaushalt einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt am 01. des darauf folgenden Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 11.08.2020

Uwe Leuthardt
Bürgermeister



**2. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben**
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 27.09.2022 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87), erlässt der Gemeinderat Witzleben folgende Satzung:

**2. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben**
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Witzleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 15.11.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.08.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 - Einwohnerversammlung - wird wie folgt geändert:

§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlicht behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Witzleben pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom

Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

Artikel 2

Neu eingefügt wird nach § 8 - § 8 a

§ 8a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Die Beteiligung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben stehen. Die Beteiligung kann in Form einer Versammlung mit Kindern und Jugendlichen entsprechend der Regelungen des § 26a ThürKO oder eines Workshops erfolgen

Artikel 3

§ 10 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **25,00 €** sowie ein Sitzungsgeld von **18,00 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 4

§ 10 Abs. 5 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---|-----------------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 995,00 € |
| der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters | 245,00 € |

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Artikel 3 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Artikel 4 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Witzleben, den 27.09.2022.


Uwe Leuthardt
Bürgermeister



**3. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben**
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 12.11.2024 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Gemeinderat Witzleben folgende Satzung:

**3. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben**
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Witzleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 15.11.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.08.2020 und 2. Änderungssatzung vom 27.09.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Witzleben
Witzleben, den 12.11.2024


Uwe Leuthardt
Bürgermeister



**4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben**
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 05.11.2025 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Gemeinderat Witzleben folgende Satzung:

**4. Änderungssatzung der Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben**
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Witzleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 15.11.2019, zuletzt geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 11.08.2020 und 2. Änderungssatzung vom 27.09.2022 sowie 3. Änderungssatzung vom 12.11.2024 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Witzleben
Witzleben, den 05.11.2025



Uwe Leuthardt
Bürgermeister

